



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 2. Dezember 1997

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 2 a) und b) des Beschlusses über Luftreinhaltemassnahmen und Art. 5 f) des Gemeindegesetzes und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 16 Abs. 1, Art. 43 und Art. 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie Art. 13 ff und Art. 35 der Luftreinhalteverordnung als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Emissionsbegrenzung und die Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle
- b) Aufsicht über die Feuerungskontrolleure
- c) Erlass des Gebührentarifs

Art. 3 Aufgaben der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle

Der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messfirmen
- c) Kontrolle der Anlagen ohne Serviceabonnemente
- d) Kontrolle der Anlagen, welche auf Aufforderung hin das Messprotokoll der Service- und Messfirmen nicht eingereicht haben
- e) Durchführen von Stichproben bei Anlagen mit Serviceabonnementen
- f) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle
- g) Führen der Karteikarten
- h) Rechnungsführung
- i) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat

Art. 4 Amtsgeheimnis

Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des Baudepartements in Kraft.

Art. 6 Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 20. August 1986 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Dieses Reglement wurde vom 12. Dezember 1997 bis 11. Januar 1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Baudepartement hat dieses Reglement am 1. Februar 1998 genehmigt.



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

Gebührentarif der Gemeinde Degersheim für die Kontrolle von Feuerungsanlagen und administrativen Umtriebe

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 2 a, Art. 43 und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und Art. 2 lit. c) des Reglementes über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 2. Dezember 1997 als Tarif

1. <u>Periodische Kontrollen</u>	Kaminfeger	Kontrollstelle	Gemeinde
Einstufige Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	50.--	25.--	10.--
Zweistufige und modulierende Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	70.--	25.--	10.--
Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	125.--	25.--	10.--
Einstufige Brenner 71 kW - 1 MW Feuerungswärmeleistung	70.--	25.--	10.--
Zweistufige und modulierende Brenner 71 kW - 1 MW Feuerungswärmeleistung	80.--	25.--	10.--
Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas 71 kW - 1 MW Feuerungswärmeleistung	135.--	25.--	10.--

2. Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle der Gemeinde Degersheim erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr von Fr. 25.--. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen. Für die administrative Tätigkeit der Gemeinderatskanzlei erhebt die Politische Gemeinde eine Administrativgebühr in der Höhe von Fr. 10.--.

3. Dieser Tarif kommt zur Anwendung bei Haushalten ohne Brennerservice. Die

Serviceunternehmen belasten nebst ihrem Kontrolltarif Fr. 35.-- für den Administrativaufwand. Die Einnahmen der Administrativaufwandgebühren sind vom Serviceunternehmen bis Ende Jahr der Kontroll- und Administrativstelle zu überweisen.

4. Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

5. Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 dem Besitzer der Anlage, resp. dessen Vertreter, belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert oder in Rechnung gestellt. Der Feuerungskontrolleur überweist der Gemeinde Ende Jahr ihren Anteil in der Höhe von Fr. 10.--.
6. Wird vom Besitzer resp. dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr Fr. 8.-- als Unkostenbeitrag zu verrechnen.
7. Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Std. vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.
8. Dieser Gebührentarif wird ab angewendet.

9113 Degersheim, 2. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

Feuerungskontrolle in der Politischen Gemeinde Degersheim

Anerkennung von Emissionsmessungen durch private Servicefirmen

Vereinbarung

Die Politische Gemeinde anerkennt anstelle der amtlichen Feuerungskontrolle Emissionsmessungen von Gas- und Oelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW durch das private Serviceunternehmen

wenn folgende Anforderungen und Bedingungen erfüllt sind:

1. Das ausführende Fachpersonal muss im Besitz der eidgenössischen Berufsprüfung für den Feuerungskontrolleur sein.
Bis 31. Dezember 1997 wird auch die Ausbildung des Feuerungsfachmannes mit eidg. Fachausweis anerkannt.
2. Die jeweiligen Messempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Messung der Abgabe von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ oder Gas sind verbindlich.
3. Die Messungen müssen mit einem vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) anerkannten Messgerät durchgeführt werden. Die Messgeräte sind jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor kontrollieren zu lassen.
4. Die Messungen müssen inkl. Kessel- und Brennerdaten sauber und übersichtlich dokumentiert werden. Dazu ist ein vom Verband VSO/VGL anerkannter Rapport oder der Rapport des Verbandes der Feuerungskontrolleure des Kantons St. Gallen und Appenzell (VFK-SA) zu verwenden. Die Rapportformulare können bei: R. Breitenmoser, VFK-SA, Oberhofstettenstrasse 90a, 9012 St. Gallen, bezogen werden. Andere Rapporte werden nicht akzeptiert. Falls ersichtlich, ist der Oelzählerstand einzutragen und der Computermessstreifen beizulegen.
Der Ersatz des Heizkessels bedarf vorgängig einer Bewilligung durch die Baupolizei der Gemeinde Degersheim. Das messende Fachpersonal hat die Richtigkeit aller Einträge mit Unterschrift zu bestätigen. Der Rapport muss mit Stempel und Aufdruck der verantwortlichen Firma versehen sein.

5. Die Messungen sind während der Heizperiode durchzuführen. Nur bei Anlagen mit ganzjähriger Warmwasseraufbereitung werden die Messungen auch in den Monaten Juni/Juli und August anerkannt.
6. Die Messresultate sind laufend - spätestens innert 14 Tagen seit der erfolgten Messung - der Fachstelle für Feuerungskontrolle zuzustellen.
7. Die mit der Messung beauftragte Brenner-Service-Unternehmung anerkennt den jeweils gültigen Gebührentarif der Politischen Gemeinde Degersheim für die Kontrolle von Feuerungsanlagen.
8. Die Servicefirma erhebt zur Deckung des administrativen Aufwandes einen Kostenanteil von Fr. 35.--. Dieser wird jeweils Ende Jahr der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle überwiesen.
9. Das beiliegende Rapportformular bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Brenner-Service-Firma verpflichtet sich, Änderungen der Angaben auf dem Rapportformular laufend schriftlich der Fach- und Administrativstelle mitzuteilen.
10. Zu Kontrollzwecken kann die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle Stichprobemessungen durchführen lassen. Sollten wiederholt Abweichungen zwischen Messungen und Stichproben festgestellt werden, kann dies den Entzug der Messbefugnis zur Folge haben.
11. Ist eine der Bedingungen unter Ziffer 1-9 nicht erfüllt, kann die Messung nicht als amtliche Emissionsmessung anerkannt werden. In diesem Falle wird die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle durch eine andere anerkannte private Servicefirma eine kostenpflichtige Emissionsmessung durchführen lassen. Die diesbezüglichen Kosten übernimmt die mit der nicht anerkannten Messung betraute Brenner-Service-Unternehmung.
12. Diese Vereinbarung gilt ab rechtsgültiger Unterzeichnung. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende Mai gekündigt werden.

Ort/Datum

Servicefirma

Degersheim, 11. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Meldeblatt

Firma

Servicestelle/Ort

Telefon

=====

Servicestellenleiter

Name

Vorname

Ausbildung

.....

Messgerät/Typ/Nr.

.....

Kontrolleur 1:

Name

Vorname

Ausbildung

.....

Messgerät/Typ/Nr.

.....

Anerkannte Fachfirmen für die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle in der Gemeinde Degersheim			
Fachperson/Fachfirma	Adresse	Ort	Telefon
Rohner Cornel, Kaminfegermeister	Postfach 117	9205 Waldkirch	071 950 20 60
Brennwald AG	Dammstrasse 12	8810 Horgen	044 727 91 91
Cipag SA	Dünnernstrasse 26	4702 Oensingen	062 388 10 10
CTC Wärme AG	Röntgenstrasse 22	8021 Zürich	044 271 85 40
Cuenotherm SA	Stahlstrasse 3	9013 St.Gallen	071 277 24 34
Demo AG	Gaiserwaldstrasse 16a	9015 St. Gallen	071 313 86 00
Diener Wärmetechnik AG	Industriestrasse 15	5507 Mellingen	056 481 83 83
Elco Energiesystem AG	Lindenstrasse 77	9006 St.Gallen	071 243 05 82
Electro-Oil Service AG	Rosenhalde 17	9404 Rorschacherberg	071 855 61 16
Enertec GmbH	Büelhofstrasse 14a	9244 Niederuzwil	071 951 70 80
Frei Andreas	Alte Steig 2	9116 Wolfertswil	071 393 19 11
Giezendanner Walter	Buebenloostrasse 23	9500 Wil	071 911 00 09
Hälg & Co. AG	Lukasstrasse 30	9009 St.Gallen	071 243 38 38
Hoval Herzog AG	General Wille-Strasse 201	8706 Feldmeilen	044 925 61 11
Huwiler Othmar Feuerungen GmbH	Industriestrasse 24	9303 Wittenbach	071 298 29 49
Kläsi Heiztechnik AG	Schmiedgasse 3	8370 Sirmach	071 966 11 44
Müller Brenner-Service GmbH	Espentobelstrasse 7	9009 St. Gallen	071 245 26 04
Neutherm AG	Wilenstrasse 55	9500 Wil	071 923 83 23
Oertli Wärmetechnik AG	Bahnstrasse 24	8603 Schwerzenbach	044 806 41 41
Podhradsky AG	Feldeggstrasse 5	9113 Degersheim	071 371 10 11
Sixmadun-Olymp AG	Bahnhofstrasse 25	4450 Sissach	061 975 51 11
Vaillant GmbH	Riedstrasse 10, Postfach 86	8953 Dietikon 1	044 744 29 29
Viessmann (Schweiz) AG	Härdlistrasse 11	8957 Spreitenbach	056 418 67 11
Weishaupt AG	Chrummacherstr. 8	8954 Geroldswil ZH	044 749 29 29
Wittenwiler Hans AG	Bildweg 48	9552 Bronschhofen	071 911 44 03

Diese Liste ist nicht abschliessend. Weitere Fachpersonen können sich beim Gemeinderat der Gemeinde Degersheim um die Anerkennung der Messungen bewerben.



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Degersheim, 9113 Degersheim
(nachfolgend Gemeinde genannt)
vertreten durch den Gemeinderat Degersheim

und

Pfister Jakob, Kaminfegermeister/Feuerungskontrolleur, Steineggstr. 27,
9113 Degersheim
(nachfolgend Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle genannt)

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Gemeinde überträgt und die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle übernimmt nachfolgende Aufgaben gemäss Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen:
 - a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten
 - b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messfirmen
 - c) Kontrolle der Anlagen ohne Serviceabonnemente
 - d) Kontrolle der Anlagen, welche auf Aufforderung hin das Messprotokoll der Service- und Messfirmen nicht eingereicht haben
 - e) Durchführen von Stichproben bei Anlagen mit Serviceabonnementen
 - f) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle
 - g) Führen der Karteikarten
 - h) Rechnungsführung
 - i) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat
2. Die Politische Gemeinde ist für den Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen zuständig und bezieht dafür pro Messung von der Fach- und Administrativstelle Fr. 10.--. Die Administrativgebühren sind jeweils Ende Jahr der Politischen Gemeinde Degersheim zu überweisen.
3. Für die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle sind nebst dieser Vereinbarung das Reglement über die Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen der Gemeinde, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Gebührentarif verbindlich.
4. Die administrative Verwaltung der Anlagedaten hat mittels Karteikarten zu erfolgen. Eine spätere Bearbeitung mittels EDV-System ist in Erwägung zu ziehen.

5. Die Beurteilung der Messresultate anderer Service- und Messfirmen ist Sache der Fachstelle für Feuerungskontrolle.
6. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle erhält pro eigene Messung oder Messung durch andere Service- oder Messfirmen einen Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen sowie der Kosten für die Stichproben. Die Höhe des Betrages wird von der Gemeinde festgesetzt (z.Zt. Fr. 25.--). Die Service- oder Messfirmen überweisen die Administrativgebühr Ende des Jahres der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle aufgrund der abgegebenen Messrapporte. Ein allfälliges Inkassorisiko trägt vollumfänglich die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle.
7. Andere Service- und Messfirmen sind nur zugelassen, sofern sie mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle erhält jeweils eine Liste mit den zugelassenen Kontrollfirmen. Ist eine der Bedingungen der Vereinbarung mit der Service- oder Messfirma nicht erfüllt, kann die Messung nicht als amtliche Emissionsmessung anerkannt werden. In diesem Fall wird durch die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle eine kostenpflichtige Emissionsmessung durchgeführt.
8. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle kontrolliert die Anlagen ohne Kontrolle anderer Service- oder Messfirmen ab dem von der Gemeinde in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt und zu den im Gebührentarif festgehaltenen Tarifen.
9. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle führt bei 5 % der Anlagen mit Kontrolle durch andere Service- oder Messfirmen Stichproben durch. Die Kosten für die Stichproben sind im Administrationskostenbeitrag enthalten.
10. Der Verantwortliche der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises „Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis“ sein.
11. Die Durchführung der Emissionsmessungen hat grundsätzlich nach den Empfehlungen (inkl. Nachträge) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und für Erdgas zu erfolgen. Wenn die Anlage in Ordnung ist, hat nur eine Messung zu erfolgen. Zwei Messungen müssen dann vorgenommen werden, wenn die Anlage beanstandet werden muss.
12. Es sind nur Messgeräte zu verwenden, die vom eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor nachkontrolliert werden. Die Nachkontrolle ist unaufgefordert jährlich der Gemeinde anhand der Kontrollunterlagen des Prüflabors zu beweisen bzw. zu bestätigen. Die Gemeinde richtet keine Beiträge an die Neubeschaffung und den Unterhalt der Messgeräte aus. Mit dem Administrationskostenbeitrag sind sämtliche Kosten abgegolten.
13. Die Messungen müssen inkl. Kessel- und Brennerdaten mit dem VSO-Rapportformular sauber dokumentiert werden. Falls andere Rapportformulare verwendet werden, müssen diese inhaltlich dem VSO-Rapportformular entsprechen. Der kontrollierende Fachmann hat die Richtigkeit aller Einträge mit der Unterschrift zu beglaubigen. Der Computermessstreifen ist an das Rapportformular zu heften.
14. Die Messungen sind während der Heizperiode durchzuführen.

15. Der Erlass von Sanierungsverfügungen ist Sache der Gemeinde, wobei die Koordination ebenfalls die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle wahrnimmt. Einfache Verfügungen zur Einregulierung mit einer Frist von 30 Tagen ist Sache der kontrollierenden Service- und Messfirmen bzw. der Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle.
16. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle hat der Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die separat zu führende Rechnung zu gewähren. Bei Unstimmigkeiten kann die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zur Kontrolle angehalten werden.
17. Die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat hat in schriftlicher Form insbesondere Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:
- a) Messgebiet
 - b) Anzahl kontrollpflichtige Anlagen im Messgebiet
 - c) Anzahl anerkannte Messungen durch private Firmen (Nach Firmen aufgelistet)
 - d) Anzahl nicht anerkannte Messungen durch private Firmen (nach Firmen aufgelistet)
 - e) Anzahl Messungen durch Fachstelle für Feuerungskontrolle
 - f) Anzahl Stichproben durch Fachstelle für Feuerungskontrolle
- Weitere Angaben und Erläuterungen über die Reaktion der Bevölkerung usw. sind erwünscht.
18. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle ist verantwortlich, dass die notwendigen Publikationen (z.B. Beginn und Ort der Kontrolltätigkeit, Fristen für Abgabe der Messprotokolle usw.) im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Degersheim veranlasst werden.
19. Die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle wird mittels Bewilligungskopien der Bauverwaltung über die Erstellung neuer zu kontrollierender Feuerungsanlagen informiert.
20. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und hat bis 31. Dezember 2000 Gültigkeit.
21. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung kann die Gemeinde die Vereinbarung innert eines Monats kündigen. Vor der Kündigung wird die Fach- und Administrativstelle für Feuerungskontrolle angehört.
22. Streitigkeiten über die Erfüllung der Vereinbarung werden von den st.gallischen Gerichten ausgetragen.

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

FACH- UND ADMINISTRATIVSTELLE
FÜR FEUERUNGSKONTROLLE

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Hansjörg Baumberger

AMTLICHE FEUERUNGSKONTROLLE

Mit der Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle, welche per 1.1.1998 in Kraft getreten ist, steht es Ihnen frei, wen Sie mit der Emissionskontrolle Ihrer Feuerungsanlage beauftragen wollen. Sie können einen amtlichen Feuerungskontrolleur oder eine von der Politischen Gemeinde Degersheim autorisierte Firma mit der Messung beauftragen. Um Kosten zu sparen, können Sie in Zukunft die Emissionskontrolle jeweils gleichzeitig mit einem möglichen Brennerservice ausführen lassen.

Der amtliche Feuerungskontrolleur wird im Auftrag der Gemeinde die Messergebnisse stichprobenweise prüfen. Auf der Rückseite entnehmen Sie bitte die Liste der in der Politischen Gemeinde Degersheim für die Feuerungskontrolle zugelassenen Firmen und Kontrolleure. Diese Liste ist nicht abschliessend. Nach Bedarf können weitere Firmen und Kontrolleure zugelassen werden.

Unverändert bleibt die Auflage, dass die Emissionskontrolle mindestens alle zwei Jahre durchgeführt wird.

Wird die Feuerungskontrolle nicht fristgerecht durchgeführt, wird der amtliche Feuerungskontrolleur eine obligatorische und kostenpflichtige Emissionskontrolle bei Ihrer Anlage durchführen.

Die amtliche Messung sowie die Messprotokolle werden vom amtlichen Feuerungskontrolleur oder der Servicefirma an die Fach- und Administrativstelle der Politischen Gemeinde Degersheim übergeben.

Für die Beurteilung der Feuerungsanlagen ist die Politische Gemeinde zuständig, die auch die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Gerne erteilt Ihnen die Gemeinderatskanzlei (Tel. 372 07 80) weitere Auskünfte zur Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle weitere Auskünfte.

GEMEINDERAT DEGERSHEIM



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

Neues Reglement über die Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom ...; Fakultatives Referendum

Im Zuge der Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle muss das Reglement über die Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Degersheim vom 20. August 1986 angepasst werden. Gemäss Art. 36 lit. a) des Gemeindegesetzes und Art. 12 lit. g) der Gemeindeordnung untersteht das neue Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 5. Dezember 1997 bis 4. Januar 1998

Nach Art. 13 Gemeindeordnung (GO) kommt ein Referendumsbegehren zustande, wenn mindestens 200 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 GO.

Informationen zur Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, welches allen Haushaltungen zugestellt wird.

Degersheim, 5. Dezember 1997

DER GEMEINDERAT

Herrn
J. Podhradsky
Feldeggstrasse 5
9113 Degersheim

Abteilung: Gemeinderat

Direktwahl: 071/372 07 80

Unser Zeichen: 77.3 / Hb/me

9113 Degersheim, 4. August 1998

Liberalisierung amtliche Feuerungskontrolle

Sehr geehrter Herr Podhradsky

Der Gemeinderat hat die Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle per 1.1.1998 beschlossen. Vorbehältlich des stattfindenden Referendumsverfahrens für das neue Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Degersheim möchten wir Ihnen die Möglichkeit bieten, den Service der Feuerungskontrolle Ihren Kunden in der Gemeinde Degersheim anbieten zu können.

Dazu bitten wir Sie, ein Exemplar der beiliegenden Vereinbarung unterzeichnet dem Gemeinderat Degersheim zu retournieren.

Gemäss dieser Vereinbarung ist es Ihnen möglich, anlässlich des Services die Feuerungskontrolle durchzuführen und der Fach- und Administrativstelle der Gemeinde Degersheim, Herrn Jakob Pfister, Steineggstrasse, 9113 Degersheim, Tel. 071/371 12 22, den Messstreifen mit dem Rapport zuzustellen. Nebst Ihrem Aufwand bitten wir Sie zusätzlich, Fr. 35.-- Administrativkosten in Rechnung zu stellen, und diesen Betrag jeweils Ende Jahr der Kontroll- und Administrativstelle zu überweisen.

Nach erfolgter positiver Kontrolle durch die Fach- und Administrativstelle entfällt die amtliche Messung durch den Feuerungskontrolleur.

Bei der ersten Messung oder bei Brenner- oder Kesselauswechslungen der Anlage bitten wir Sie, der Fachstelle ein aktualisiertes Anlagedatenblatt zuzustellen.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte bei der Durchführung der Feuerungskontrolle.

1998 sind die Feuerungskontrollen des Dorfes Degersheim fällig. 1999 diejenigen des Dorfes Wolfertswil und der Aussengebiete.

Wir hoffen, Ihnen mit der Liberalisierung in der Gemeinde Degersheim entgegenkommen zu sein und grüssen Sie

freundlich

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Beilage

- 2 Exemplare Vereinbarung
- Merkblatt
- Liste der anerkannten Fachfirmen, Stand März 98

Wittenwiler Hans AG
Bildweg 48
9552 Bronschhofen

Abteilung: Gemeinderat

Direktwahl: 071/372 07 80

Unser Zeichen: 77.3 / Hb/me

9113 Degersheim, 17. Februar 1998

Liberalisierung amtliche Feuerungskontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat die Liberalisierung der amtlichen Feuerungskontrolle per 1.1.1998 beschlossen und Ihnen daraufhin am 11. Dezember zwei Exemplare der Vereinbarung zugestellt mit der Bitte, ein Exemplar unterzeichnet dem Gemeinderat Degersheim zu retournieren.

Leider haben wir bis heute von Ihnen kein unterzeichnetes Vertragsexemplar und auch keinen Bescheid erhalten. Wir gehen davon aus, dass, falls Sie bis Ende Februar 1998 nicht reagieren, Sie kein Interesse an der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Degersheim haben. Wir werden Sie, sofern wir keine Antwort erhalten, von der Liste der anerkannten Firmen für die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrollen in der Gemeinde Degersheim streichen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und grüssen Sie

freundlich

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

